

Satzung des Anglervereins „Vippachtal“ e.V.

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ahndung von Verstößen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Vorstandssitzungen
- § 10 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten
- Satzungsänderung vom

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Anglerverein Vippachtal e.V." und hat seinen Sitz in 99439 Am Ettersberg OT Krautheim.
2. Der Verein ist juristische Person und hat seinen Gerichtsstand am Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nr. VR 130348 eingetragen.
5. Der Anglerverein Vippachtal e.V. ist Mitglied des (eines Landesverbandes) .

§ 2 Zweck und Aufgabe

- Der Anglerverein „Vippachtal“ e.V. ist eine unabhängige, überparteiliche sowie weltanschaulich und konfessionell neutrale demokratische Vereinigung.
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Interesse seiner Mitglieder im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und setzt sich für die rechtliche Sicherung dieser Interessen und die öffentliche Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit ein.
- Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein verfolgt deshalb nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne sind nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben zu verwenden.
- Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen sind satzungswidrig.

Die Arbeit des Vereins ist vorwiegend darauf gerichtet:

- die territorial gegebenen und gesetzlich zulässigen Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns zu schaffen bzw. zu erhalten und zu sichern.
- die anglerische und sonstige Tätigkeit der Mitglieder so zu gestalten und zu beeinflussen, dass zu einem wirksamen Natur und Umweltschutz, zur Reinhaltung der Gewässer und Uferzonen, zum Erhalt der uns umgebenden Flora und Fauna und damit zur Sicherung unserer natürlichen Lebensbedingungen beigetragen wird;
- die Mitglieder des Vereins zu gesetzlichen Grundlagen und fachlichen Problemen aller mit dem Angeln zusammenhängenden Tätigkeiten zu schulen und zu beraten und sie zur Einhaltung der dazu erlassenen gesetzlichen und sonstigen Regelungen anzuhalten;
- zu allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes eng mit den Behörden und territorialen Verwaltungen sowie allen anderen sich dabei engagierenden Vereinen und Personen zusammenzuarbeiten, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und sonstige Umweltschäden sofort zu melden bzw. die Öffentlichkeit zu unterrichten und bei der Erkundung und Beseitigung der Ursachen und Folgeschäden aktiv mitzuwirken;
- Gemeinschaftsveranstaltungen und -aktionen der Mitglieder zu organisieren und durchzuführen;
- sowie die Arbeit mit dem anglerischen Nachwuchs zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht vererblich und nicht übertragbar.
3. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und der diese Satzung anerkennt.
 - Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglieder werden.
4. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung auf diese Satzung, der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrages wirksam.
6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Tätigkeit ideell und materiell unterstützen oder seine Förderung anstreben.
7. Bürger, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
9. Die schriftliche Erklärung zum freiwilligen Austritt aus dem Verein hat bis zum 31.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erfolgen und gilt mit Wirkung zum Ende des Jahres.
10. Bei verspätetem Eingang des Austrittgesuches, wird dem Verlangen nicht stattgegeben und das Mitglied ist verpflichtet den Beitrag gem. der Beitragsordnung für das folgende Jahr zu zahlen. Er kann weiterhin am Gemeinschaftsleben teilnehmen. Er ist berechtigt seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen und statt des vollen Beitragsatzes den Ruhebeitrag zu zahlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, das Angeln mit erworbenen Angelberechtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Ordnungen auszuüben.
3. Der Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft sowie die gültigen Angelberechtigungen sind beim Angeln mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Information der Mitglieder über Versammlungen, Veranstaltungen, Arbeitseinsätze oder andere notwendigerweise bekanntzugebende Sachverhalte erfolgt über Aushänge in den Schaukästen des Vereins, durch schriftliche Mitteilung sowie über die Informationsseite des Internetauftrittes www.av-vippachtal.de
5. Die Vereinsmitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft im Verein bei der Ausübung des Angelns und bei allen anderen satzungsgemäßen Tätigkeiten im Rahmen der beim Verein bestehenden Versicherungsverträge versichert.
6. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht zur aktiven Umsetzung dieser Vereinssatzung, zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Beiträge und Gebühren (Bringepflicht) und zur Teilnahme an beschlossener Gemeinschaftsarbeit.

Gemeinschaftsarbeit kann auch durch Ersatzkräfte geleistet und in besonders begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand, finanziell abgegolten werden.

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des evtl. finanziellen Abgeltungsbetrages werden jährlich durch Vorstandsbeschluss neu festgelegt.

Vereinsmitglieder, die das 70.Lebensjahr vollendet haben, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

7. Änderungen zur Person sowie Wohnungswechsel sind dem Vorstand des Vereins innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 5 Ahndung von Verstößen

1. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bei Verstößen gegen
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,

- c) die Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und anglerische Fairness,
- d) gesetzliche Bestimmungen und die in Thüringen geltenden Ordnungen,
- e) sonstige Interessen des Vereins

entsprechend den rechtlichen Regelungen zur Verantwortung ziehen.

2. Bei schweren oder mehreren Verstößen kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) ehrloses oder unsittliches Verhalten innerhalb der vom Verein genutzten Grundstücke und Anlagen;
- b) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnung und mindestens einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
- c) Nichtableistung der Gemeinschaftsarbeit nach mehrmaliger Ermahnung und mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
- d) gröbliche Beleidigung oder Verächtlichmachung des Vorstandes oder aller Vereinsmitglieder;
- e) nachgewiesenermaßen vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses einzulegen. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres wird eine Mitgliederversammlung abgehalten. Sie wird durch den Vorstand einberufen (siehe § 4, Abs. 4). Sie kann in durch den Vorstand zu begründenden Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme
 - des Jahresgeschäftsberichtes,
 - des Kassenberichtes,
 - des Berichtes der Kassenprüfung und
 - gegebenenfalls von Arbeitsberichten einzelner Vorstandsmitglieder.
 sie fasst Beschlüsse
 - zum jährlichen Haushaltsplan,
 - zur Festsetzung von Beiträgen und Gebühren sowie Gemeinschaftsarbeitsstunden,
 - zu evtl. Satzungsänderungen,
 - zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - über von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellte Anträge

- über Mitgliedschaften in Verbänden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Im 5-Jahres-Rhythmus werden durch die Mitgliederversammlung nach der Berichtsentsgegennahme der Vorstand und die Kassenprüfer entlastet und Neuwahlen durchgeführt.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat dabei nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
6. Neben der Jahresmitgliederversammlung können durch den Vorstand nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart (Schatzmeister),
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendwart,
 - dem Gewässer- und Umweltschutzwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Für bestimmte, die einzelnen Verantwortungsbereiche betreffende Angelegenheiten, kann den anderen Vorstandsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilt werden. Protokollarisch nachgewiesene Vorstandsbeschlüsse gelten als schriftliche Vollmacht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden und legen die Besetzung der übrigen Funktionen fest. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der übrige Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen. Diese ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Nachgewiesene Auslagen, die aus der Geschäftsführung oder Wahrnehmung der jeweiligen Vorstandsfunktion resultieren, können auf Vorstandsbeschluss rückerstattet werden.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies unter Angabe wichtiger Gründe von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (im Vertretungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden). Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
3. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer sowie vom einen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Vorgesehene Ausgaben müssen durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein.
2. Vom Schatzmeister sind alle Einnahmen und Ausgaben unter Angabe der Belege getrennt in einem Kassen-(Haushalts-)buch oder GoB anerkannten Buchhaltungsprogramm möglichst tagfertig zu buchen. Die zugehörigen Belege, auf denen Zahltag und Zweck der Zahlung ersichtlich sein müssen, sind kontrollfähig für die Kassenprüfung und bis zur Bestätigung des Kassenberichtes durch die Mitgliederversammlung aufzubewahren. Auszahlungsbelege, soweit sie nicht bestätigte Einzelpositionen des Haushaltsplanes betreffen, sind vom Vorsitzenden oder dem 1. Stellvertreter als sachlich richtig gegenzuzeichnen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind nach Möglichkeit durch Einsparungen bei anderen Positionen auszugleichen.
4. Die Kassenführung einschließlich Kassenbuch und Belege sind mindestens einmal jährlich, in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis ist durch die Kassenprüfer ein Protokoll anzufertigen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Das Protokoll ist von den Kassenprüfern, vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie sind durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 4/5-Mehrheit zu beschließen und durch den Vorstand dem registerführenden Gericht mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen und bestätigt.
- II. Die bisherige Satzung und deren Satzungsänderungen werden durch die Fassung der Satzung außer Kraft gesetzt.
- III. Diese Fassung der Satzung tritt mit ihrer Hinterlegung beim Amtsgericht Weimar in Kraft.

1. **Vorsitzender**
2. **Stellvertreter des Vorsitzenden**
3. **Schatzmeister**

Satzungsänderung VR-Nr. 130348

Wir, die Unterzeichnenden, in unserer Eigenschaft als Vorstand des oben genannten Vereins, überreichen als Anlage das Protokoll der Mitgliederversammlung vom I in Ur- und Abschrift, enthaltend den Beschluss über die Änderung der Satzung und melden die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister an.

1. **Vorsitzender**
2. **Stellvertreter des Vorsitzenden**

Am Ettersberg OT Krautheim,